

RS Vwgh 2000/11/15 96/08/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §37 idF 1992/416;

Rechtssatz

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist davon auszugehen, dass der Arbeitslose im Sinne des § 37 AIVG u.a. dann "den Bezug der Notstandshilfe unterbricht", wenn ihm diese aufgrund eines zu hohen Einkommens (hier: des Ehegatten) und des dadurch bewirkten Fehlens der Anspruchsvoraussetzung der Notlage nicht mehr gewährt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996080013.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at